FAQ

Sonderprogramm des MBWSV NRW "Hilfe im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"

Stand 12.01.2016
(Die FAQ-Liste wird kontinuierlich fortgeschrieben und im Internet zur Verfügung gestellt)

1. *Werden nur solche Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Versorgung von Flüchtlingen dienen?*

Nein. Das Sonderprogramm ist auf Vorhaben ausgerichtet, die der Integration aller in einem Quartier lebenden Menschen dienen. Zwar ist die besondere Belastung der Kommunen bei der Versorgung von Flüchtlingen Ausgangspunkt des Aufrufs und von ihnen entsprechend darzulegen. Wünschenswert sind aber vor allem Projekte, die eine besondere Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt / die Integration im Quartier haben und deshalb auch für die Allgemeinheit zugänglich sind.

2. *Kann Kommunen für Maßnahmen, die sie zum Sonderprogramm beantragen, eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt werden?*

Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind im Sonderprogramm nicht vorgesehen, weil eine zügige Erteilung der Zuwendungsbescheide angestrebt wird.

3. *Wie wird sichergestellt, dass die Kommunen das Erfordernis zum Abschluss der Maßnahmen bis 2018 beachtet?*

Ein Abschluss der Maßnahme (Fertigstellung) bis Ende 2018 ist zwingend. Die Kommune erklärt die fristgerechte Fertigstellung im Antragsformular unter Nr. 7.4.

4. *Welche Folgen hat eine nicht fristgerechte Fertigstellung bis Ende 2018?*

Die Fördermittel stehen in den im Aufruf genannten drei Jahresraten nur bis Ende 2018 zur Verfügung. Die Maßnahme muss daher bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden.

5. *Können Mehrkosten gefördert werden?*

Eine Förderung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

6. *Ist für investive wie auch für investitionsbegleitende Maßnahmen eine Kostenober- bzw. Untergrenze vorgesehen?*

Eine Kostenober- bzw. Untergrenze ist nicht vorgesehen.

7. *Muss die Kommune nach Antragstellung weitere Unterlagen (Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen, Entwurfszeichnung, …) für das Bewilligungsverfahren einreichen?*

Nein. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Programmumsetzung reichen die zur Antragstellung vorzulegenden Unterlagen für die Fertigung des Zuwendungsbescheides aus.

8. *Wird die Förderung über easy-online beantragt?*

Nein. Die Beantragung erfolgt über das veröffentlichte Antragsformular in Papierform.

9. *In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden. Was sind Kriterien für „nicht geeignete Bestandsgebäude“ (Lage, Zuschnitt, energetischer Zustand)? Welche Nachweise sind zu erbringen (KEA-Berechnung in Anlehnung an I-Pakt, einfache Darstellung der wirtschaftlichen und funktionalen Vorteile eines Neubaus)?*

Die Feststellung, dass keine geeigneten Bestandsgebäude zur Verfügung stehen, wird von der Kommune getroffen und im Antrag argumentativ dargelegt. Für das Sonderprogramm reicht ein einfacher Nachweis der wirtschaftlichen und funktionalen Vorteile eines Neubaus aus. Dennoch wird dem Umbau und der Modernisierung von Bestandsgebäude Vorrang vor einem Neubau eingeräumt.

10. *Förderfähig ist der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke der Bildung, Freizeit und Kultur. Ist auch der Ergänzungsneubau oder die Modernisierung von Einrichtungen zuwendungsfähig?*

Ergänzungsneubau und Modernisierung vorhandener Gemeinbedarfseinrichtungen sind im Sonderprogramm dann zuwendungsfähig, wenn dadurch die Ziele des Aufrufs zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebender Menschen verfolgt werden. Inwieweit dies durch die einfache Modernisierung einer ohnehin bestehenden Gemeinbedarfseinrichtung (ohne funktionale Verbesserung) der Fall sein kann, ist von der Kommune im Einzelfall darzustellen.

11. *Ist auch die Förderung vorn Erst- oder Folgeunterkünften, von temporären Bauten zur Unterbringung von Flüchtlingen oder der Neubau / die Modernisierung von Wohnungsbeständen mit dem Ziel der vorrangigen Versorgung von Flüchtlingen zuwendungsfähig?*

Nein. Förderfähig im Sonderprogramm sind Gemeinbedarfseinrichtungen in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, die zur Ausstattung des Sanierungsgebietes mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind. Wohnunterkünfte zählen nicht zu den förderfähigen Maßnahmen des Aufrufs. Diese werden u. a. durch Darlehnsangebote der NRW.Bank (NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte) oder des MBWSV (RL Flü) unterstützt.

12. Welche Zweckbindungsfristen gelten? Sind auch temporäre Bauten (Container) zur Erfüllung der im Aufruf genannten Ziele zuwendungsfähig?

Ein Auswahlkriterium des Aufrufs ist unter anderem die nachhaltige Aufwertung und Entwicklung des Quartiers. Im Vordergrund steht daher der Umbau / die Modernisierung dauerhaft nutzbarer baulicher Anlagen. Ihre Zweckbindung gilt als erfüllt, wenn durch veränderte Rahmenbedingungen das Gebäude nicht mehr schwerpunktmäßig zur Betreuung oder Integration von Flüchtlingen benötigt wird. Im Einzelfall ist in angemessenem Umfang auch die Förderung temporärer Bauwerke/ Nutzungen denkbar, wenn sie nur vorübergehend zur Unterstützung investitionsbegleitender Maßnahmen erforderlich sind (z. B. einfache Herrichtung eines Stadtteilbüros in einem Ladenlokal, Containerbüro zur Organisation des bürgerschaftlichen Engagements, …). Auch in diesem Fall gilt die Zweckbindung mit Beendigung der Laufzeit des Vorhabens als erfüllt.

13. Handelt es sich bei den im Aufruf unter Ziffer III. Nr. 1 genannten Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Freizeit, Kultur bereits um eine Rangfolgeliste, so dass Bildungseinrichtungen bei der Bewertung von Anträgen eine höhere Förderpriorität haben als Kultureinrichtungen?

Eine Rangfolge ist mit der Aufzählung nicht verbunden. Im Vordergrund steht der kommunale Bedarf, der für Integrationsaufgaben im Antrag von den Kommunen beschrieben wird (Ziff. 5.1 des Antragsformulars).

14. Sind „investitionsbegleitende Maßnahmen“ des Sonderprogramms auch ohne bauliche Investitionen aus dem Sonderprogramm, dem Regelprogramm der Städtebauförderung, der Wohnraumförderung (z. B. nach RL Flü), aus kommunalen oder sonstigen Mitteln zuwendungsfähig?

Die investitionsbegleitenden Maßnahmen sind unter anderem als Unterstützung der notwendigen baulich investiven Ergänzungen der sozialen Infrastruktur vorgesehen. Die Verbindung von investitionsbegleitenden und investiven Maßnahmen kann ein positives Kriterium im Auswahlverfahren sein (vgl. u. a. auch Ziff. VI des Projektaufrufs).

15. *Kann zeitlich befristetes Personal für die Maßnahme erst mit Bewilligung der Maßnahme ausgeschrieben werden? Oder ist das Einstellungsdatum bzw. die Vertragsunterzeichnung ausschlaggebend für den Maßnahmenbeginn?*

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Ausschreibung kann vor Bewilligung vorbereitet und unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass sich die Kommune ein Rücktrittsrecht vorbehält und sich somit keine finanziellen Bindungen aus der Ausschreibung ergeben.

16. *Ist die Vorlage eines Nutzungskonzeptes für den Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden, welches einen besonderen Schwerpunkt auf die Integration von Flüchtlingen legt, notwendig?*

Ein detailliertes Nutzungskonzept wird zur Antragstellung nicht gefordert. Nutzung und Betrieb des Vorhabens müssen sich aus der Projektbeschreibung entnehmen lassen.

17. *Welche Voraussetzungen müssen Sportanlagen, Kitas etc. erfüllen, damit sie von der Förderung begünstigt werden können?*

Es gelten die üblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

18. *Bis zu welcher Höhe werden Kosten für zusätzliches kommunales Personal bezuschusst.*

Die Bemessung von Zuwendungen für zusätzliches kommunales Personal erfolgt analog der Richtwerte des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.5.2014. Vom Antragsteller ist eine Kostenkalkulation mit entsprechenden Stundensätzen vorzunehmen.

19. *Ist ein Ratsbeschluss für den Erhalt von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm erforderlich?*

Ja. Ein Ratsbeschluss muss bis zur Auswahl der Jury vorliegen. Vorlagefrist ist daher der 11. März 2016 bei der zuständigen Bezirksregierung.

20. *Inwieweit gelten die jeweiligen ANBest und die damit verbundenen Bedingungen, z. B. hinsichtlich Ausschreibungsverfahren?*

Die ANBest sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

21. *Was sind Kostenkennwerte?*

Kostenkennwerte werden auf der Basis abgerechneter Bauvorhaben erstellt und liegen in publizierte Form vielfältig vor. Mit Hilfe von Preisindizes können und müssen Kostenkennwerte von in der Vergangenheit abgerechneten Bauvorhaben an Preisveränderungen angepasst und somit aktualisiert werden.

22. *Können Kommunen, die einen Antrag für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" abgegeben haben, für die gleiche Maßnahme sich im Sonderprogramm bewerben?*

Ja. Die Förderung ist aber nur aus einem der beiden Programme möglich.

23. *Können Kommunen sich mit einzelnen Maßnahmen bewerben, wenn die Maßnahme innerhalb von Gebieten liegt, in denen bereits Maßnahmen der Stadterneuerung durchgeführt werden?*

Ja.

24. *Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sind Maßnahmen im Bereich privater Immobilien zuwendungsfähig?*

Gebäude, die zur Nutzung der im Aufruf genannten Zwecke umgebaut werden sollen, können auch in der Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft stehen. Die erleichterten Bedingungen für Gemeinden im Antrags- und Bewilligungsverfahren können außerhalb der öffentlichen Verwaltung nicht zur Anwendung kommen, so dass für private Vorhabenträger u. a. die entsprechenden ANBest beispielsweise hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen, Zweckbindungsfristen oder Nachweis der Verwendung gelten. Auch sind vollständige prüffähige Unterlagen zur Erstellung des Zuwendungsbescheides vorzulegen (Kostenberechnungen, Entwurfszeichnungen, …). Personalkosten Privater sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller muss auch im Fall eines privaten Vorhabenträgers die Gemeinde sein (Weiterleitung).

25. *Sind auch die Kosten des Ankaufs für im Sinne des Aufrufs umzunutzende Immobilien zuwendungsfähig?*

Die Förderung von Ankaufkosten für Immobilien im privaten wie im gemeindlichen Bereich wird nicht ausgeschlossen.

26. *Zu den förderfähigen investitionsbegleitenden Maßnahmen zählt auch die Ausstattung von Stadtteilbüros mit einem kleinen Verfügungsfonds. Welcher Verfügungsfonds aus der Stadterneuerung ist gemeint und wonach richtet sich seine Höhe?*

Zur Unterstützung von Beteiligungsmaßnahmen, von Integrationsarbeit, Stadtteilfesten etc. können Mittel für einen Verfügungsfonds beantragt werden. Die Höhe des Fonds kann sich an Ziff.17 der FRL Stadterneuerung 2008 orientieren (5€ je Einwohner je Jahr in einem Quartier. Eine Begründung ist von der Gemeinde im Antrag darzulegen. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen.